

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. November 2022

§ 64

Änderung der Verordnung zum Energiegesetz

2. Lesung

(Berichte s. § 54, 9.11.2022, S. 76)

Artikel 9e; Wärmeerzeugersersatz

Sabine Steinmann, Oberurnen, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der SP-Fraktion folgende neue Fassung von Artikel 9e Absatz 6: «Ist der Ersatz durch eine fossilfreie Heizung oder gebäudetechnische Ersatzmassnahmen für selbstgenutztes Eigentum wegen eines finanziellen Härtefalls nicht möglich, können die Förderbeiträge erhöht werden. Der Regierungsrat scheidet dafür einen Betrag aus.» – Die SP-Fraktion hat der Diskussion in erster Lesung gut zugehört und stellt jetzt einen Antrag, der die kritisierten Punkte aus der Diskussion aufnimmt und die Stossrichtung der Kommission beibehält. In der ersten Lesung zeigte sich, dass einige Ratsmitglieder grundsätzlich eine Regelung für Hauseigentümer, die im Rahmen des Heizungsersatzes in Schwierigkeiten geraten, unterstützen. Es ist auch unbestritten, dass den Privaten und nicht den Immobilienfirmen unter die Arme gegriffen werden soll. Deshalb beinhaltet der Antrag den Passus bezüglich selbstgenutztem Eigentum. Im Vergleich zur ersten Lesung gibt es zudem eine zweite Präzisierung: Es ist nicht mehr von «gebäudetechnische Massnahmen», sondern von «gebäudetechnischen Ersatzmassnahmen» die Rede. Dann ist glasklar, um was es geht: Um jene Massnahmen, die man treffen muss, wenn der Heizungsersatz technisch nicht möglich ist. Neu kommt hinzu, dass der Regierungsrat einen Betrag für die Härtefallregelung definiert. Das führt kostenmässig zu einer Obergrenze und man könnte auch eine zeitliche Beschränkung ins Auge fassen. Dies wäre in der Vollzugsverordnung zu definieren. Die SP-Fraktion erachtet diesen Zusatz als Kompromiss und hofft, dass sich der Landrat auf diesen einlässt. – Es braucht Absatz 6, wie folgende Beispiele zeigen. In Beispiel 1 muss die fossile Heizung ersetzt werden. Man kann nachweisen, dass die Förderbeiträge dafür nicht reichen, und stellt einen Antrag auf eine Erhöhung der Beiträge. Man muss seine finanziellen Verhältnisse vollumfänglich offenlegen. Eigene Erfahrungen aus anderen Bereichen, in denen dies notwendig ist, zeigen, dass das nur jene machen, die das Geld wirklich brauchen. In Beispiel 2 ist die Heizung zu ersetzen, aber dies ist technisch nicht möglich. Deshalb müssen gemäss Artikel 9e Absatz 4 gebäudetechnische Ersatzmassnahmen – etwa eine Wärmedämmung – getroffen werden. Kann man nachweisen, dass dafür das Geld fehlt, muss ein Antrag gestellt werden. Man wird wiederum finanziell durchleuchtet. Deshalb braucht es den Passus zu den Ersatzmassnahmen. Niemand kann etwas dafür, wenn der Heizungsersatz technisch nicht möglich ist und deswegen Ersatzmassnahmen finanziert werden müssen. Der betroffene Hauseigentümer hat ja nicht

plötzlich mehr Geld zur Verfügung. – Die Ölheizungen müssen raus. Der Einbau der günstigsten Lösung, einer Luft-Wasser-Wärmepumpe, kostet 40'000 Franken abzüglich Förderbeiträge. Mag sein, dass das für die privilegierten Landräte kein Problem darstellt. Aber das entspricht nicht der Realität vieler Menschen. Die einen wohnen zur Miete und machen sich Sorgen wegen steigender Mietkosten. Die anderen haben zwar ein Haus, aber sonst nicht viel. Weil sie Besitz haben, bekommen diese Personen zum Beispiel auch keine Ergänzungsleistungen. Was machen denn diese Leute ohne Härtefallregelung? Das Haus verkaufen, in dem sie aufgewachsen sind und vielleicht noch einen guten Lebensabend verbringen könnten? – Will der Landrat sichergehen, dass es eine Härtefallregelung gibt, muss diese jetzt in die Verordnung geschrieben werden. Anlässlich der ersten Lesung wurde ausgeführt, dass in der Vollzugsverordnung zum Energiefonds die finanziellen Härtefälle bereits geregelt seien. Das stimmt leider nur zum Teil. Die regierungsrätliche Vollzugsverordnung war erst kürzlich in der Vernehmlassung. Die Stellungnahmen der Parteien sind nicht bekannt und die Vorlage wurde noch nicht im Regierungsrat beraten. Man weiss also nicht, ob der Regierungsrat den Absatz mit der Härtefallregelung in der Verordnung belässt. In der ersten Lesung hat man gehört, dass der Regierungsrat die Härtefallregelung entgegen der Kommissionsmeinung nicht in der vorliegenden Verordnung drin haben möchte. Man muss schon übermässig viel Vertrauen haben, wenn man dann glaubt, dass der Regierungsrat seine Vollzugsverordnung mit der Härtefallklausel bestückt. Auch wurde in erster Lesung argumentiert, es sei eine Herausforderung, die Härtefälle zu definieren. Aber dem Regierungsrat ist dies zuzutrauen. Denn er hat es auch während der Coronavirus-Pandemie geschafft, eine sinnvolle Härtefallregelung für die KMU umzusetzen. – Absatz 6 ist auch ein Signal des Landrates an die Bevölkerung, dass er beim Energieumbau niemanden dem Schicksal überlässt. Es ist davon auszugehen, dass der Landrat nicht Parteipolitik über die Sorgen der Bevölkerung stellt.

Peter Rothlin, Oberurnen, an einer Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, spricht sich für die Streichung von Artikel 9e Absatz 6 aus der Vorlage und somit den Beschluss gemäss erster Lesung aus. – Wer der Einladung der Glarner Kantonalbank zum Informationsanlass im Anschluss an die letzte Landratssitzung folgte und der Präsentation der Geschäftsergebnisse sowie der Strategie der Glarner Kantonalbank beiwohnte, durfte erfreut erfahren, dass die Nachhaltigkeitshypothesen der Glarner Kantonalbank sehr gut laufen. Die Finanzierung des Heizungsersatzes ist im Kanton Glarus damit gesichert. Das Produkt wird nicht bloss bei der Glarner Kantonalbank gut laufen, sondern auch bei der Glarner Regionalbank und bei der Raiffeisenbank Glarnerland. Weshalb soll also der Staat Geld verschenken, wenn der Heizungsersatz auch privat, also via Bank, finanzierbar ist? Die Hauseigentümer kommen zu Geld. Die Glarner Kantonalbank erachtet einen Heizungsersatz als Wertsteigerung. Wenn jemand bezüglich Tragfähigkeit Probleme hat, schaut man, dass man die Hypothek aufstocken kann. Das ist ein Zeichen nach aussen, dass die drei Glarner Banken miteinander dazu beitragen, dass das Energiegesetz und die Verordnung dazu auf privatem Weg und nicht mit staatlichen Finanzierungsmassnahmen umgesetzt werden können.

Regula N. Keller, Ennenda, unterstützt im Namen Fraktion der Grünen / Jungen Grünen den Antrag Steinmann. – Die Klimaerwärmung löst gerade bei jungen Menschen Zukunftsängste aus. Im Glarnerland begegnet man diesen Ängsten mit dem Landsgemeindeentscheid zum Ausstieg aus den fossilen Heizträgern. Die Energiewende und die Umstellung auf Wärmeerzeuger auf nicht fossiler Basis löst wiederum finanzielle Ängste – vor allem bei den Hausbesitzern und Hausbesitzerinnen – aus. Diesen Ängsten begegnet man im Glarnerland mit dem Energiefonds, der Unterstützungs- und Förderbeiträge anbietet und eben auch eine spezielle Härtefallregelung braucht. Dazu wird Artikel 9e Absatz 6 benötigt. Gespräche mit Hausbesitzern, vor allem auch älteren Leuten, zeigen, dass die Zuversicht, dass alle Leute eine Hypothek bei der Glarner Kantonalbank beantragen können, vermutlich nicht gerechtfertigt ist. Wer eine Härtefallunterstützung beantragt, muss seine Finanzen offenlegen. Man wird zeigen müssen, dass man alle anderen Wege beschritten hat. Für jene, die den Heizungsersatz nicht über diese Wege finanzieren konnten, braucht es staatliche Unterstützung. Es kann nicht die Lösung sein, dass in solchen Fällen auf die Umstellung verzichtet wird.

Vielmehr muss diese unterstützt werden. – Der Ersatz von Heizungen löst auch Ängste im Zusammenhang mit der technischen Umsetz- und Machbarkeit aus. Im Glarnerland begegnet man diesen Ängsten, indem neben dem Heizungsersatz eben auch gebäudetechnische Ersatzmassnahmen unter die Härtefallregelung fallen sollen. Deshalb braucht es Artikel 9e Absatz 6. Die Härtefallregelung löst wiederum Ängste im Land- und im Regierungsrat aus. Das zeigte die letzte Landratssitzung. Diesen Ängsten wird mit dem Kompromissvorschlag begegnet, wonach die Härtefallregelung weiter eingeschränkt wird. Sie gilt nur bei selbstgenutztem Eigentum und der Regierungsrat kann eine betragsmässige Obergrenze festsetzen. Es ist im Interesse aller, dass der Ausstieg aus den fossilen Energieträgern möglichst schnell und möglichst umfassend erfolgt. Mit dem Entscheid, die Härtefallregelung aufzunehmen, sendet der Landrat ein wichtiges Signal aus. Er schafft Zuversicht, dass das grosse und wichtige Unterfangen Klimawende gemeinsam zu tragen und gemeinsam zu stemmen ist.

Fritz Waldvogel, Ennenda, votiert stellvertretend für die Die-Mitte-/GLP-Fraktion für die Streichung von Artikel 9e Absatz 6 aus der Vorlage und somit für die Fassung gemäss erster Lesung. – Der Regierungsrat soll nun einen Betrag festlegen, der für Härtefälle zur Verfügung steht. Vielleicht soll die Regelung auch terminlich begrenzt werden. Was passiert aber mit jenen, die zu spät kommen? Die Dotation des Energiefonds wurde bereits massgeblich erhöht. Also sollte es doch bei der Ausrichtung dieser Förderbeiträge möglich sein, alle zu berücksichtigen. Und was ist, wenn der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses hohe Ausgaben hat und vielleicht die Mieten erhöhen muss? Werden die Mieter auch irgendwie geschützt? Die vorgeschlagene Formulierung eröffnet viele neue Fragen. Es ist kluger, die Förderbeiträge richtig einzusetzen, statt noch einmal eine zusätzliche Schlaufe einzubauen.

Christian Büttiker, Netstal, erkundigt sich nach allfälligen Alternativen zu einer Härtefallregelung. – Der Landrat hat die Bedenken der SP-Fraktion und deren Vorschlag gehört. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass sie eine Lösung vorschlägt, der Ratsmitglieder aller Parteien zustimmen können oder gar müssen. Denn das Problem der Umsetzung des Energiegesetzes bei knappen finanziellen Mitteln kann alle Arten von Menschen betreffen. Das bestätigte ein Fachmann, der sich mit dem Thema Heizungsersatz schon länger befasst. Das kann weder parteipolitisch wegdiskutiert noch negiert werden. Die Landsgemeinde sagte Ja zum Klimaschutz. Um diesen geht es nun. Es müssen möglichst alle fossilen Heizungen ersetzt werden. Das muss das oberste Ziel dieser Verordnung sein. Ein Gesetz und eine Verordnung sind nur so gut wie deren Umsetzung. Es macht mehr Sinn, wo nötig mehr zu unterstützen, als zu sanktionieren. Oder wird einfach wieder weggeschaut oder nachgegeben, wenn das einfacher ist, als eine Härtefallregelung zu erstellen oder zu sanktionieren? Die SP-Fraktion will heute vom Regierungsrat hören, wie er mit der Situation umgeht, wenn jemand aus finanziellen Gründen den notwendigen Heizungsersatz nicht vornehmen kann. Ein Kredit oder eine Hypothek löst das Problem nicht. Denn dieses Geld muss jeder wieder zurückzahlen. Die an der letzten Landratssitzung vom Regierungsrat erwähnten vielen weiteren Möglichkeiten zur Lösung des Problems blieben jedoch unklar. Deshalb die folgenden zwei Fragen an den Regierungsrat: Was passiert, wenn jemand den Heizungsersatz oder die Ersatzmassnahmen nicht vornehmen kann? Welche Massnahmen kennt der Regierungsrat neben einer möglichen Härtefallregelung für eben solche Fälle? Bei der Beantwortung ist klar anzugeben, aus welchem Topf und auf welcher gesetzlichen Grundlage weitere Gelder fließen könnten. Die SP-Fraktion möchte, dass die Ausgangslage so dargestellt wird, dass es Betroffenen klar ist, wo sie diese Mittel beantragen können. Dann eines ist sicher: Es wird viele solche Fälle geben – in allen Wählerkreisen.

Martin Zopfi, Schwanden, Kommissionsmitglied, spricht sich für die Fassung gemäss erster Lesung aus. – Zu diesem Punkt gibt es im Rahmen der Verordnung zum Energiegesetz keinen Diskussionsbedarf. Die Debatte ist eigentlich unnötig. Der Regierungsrat ist gewillt, den Wunsch nach einer Härtefallregelung aufzunehmen. Im Entwurf der Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds, deren Vernehmlassung Ende Oktober endete, ist in Artikel 11 Absatz 5 eine Härtefallregelung vorgesehen: «Liegt beim Ersatz der

Heizung für selbstgenutztes Eigentum gemäss Artikel 11 ein finanzieller Härtefall vor, können die Förderbeiträge auf Antrag hin erhöht werden.» Wenn man wirklich eine Härtefallregelung will, ist die Vollzugsverordnung der richtige Ort dafür, nicht die landrätliche Verordnung.

Fridolin Staub, Bilten, lehnt den Antrag Steinmann ab und stimmt der Fassung gemäss erster Lesung zu. – Zustimmung zum Antrag Steinmann wäre nie ein Entscheid zugunsten der Mehrheit. Im Kanton Glarus gibt es rund 40 Prozent Hauseigentümer und 60 Prozent Mieter. Bei Zustimmung zur Härtefallregelung werden sowieso die Mieter zahlen. Diese würden vorliegend ja nicht privilegiert. – Man muss in der Energiedebatte auch einmal in den Rückspiegel schauen. Eines der grossen Probleme im Kanton Glarus ist der veraltete Gebäudebestand. Nun sollen alteingesessene Grundeigentümer, die eventuell ein finanzielles Problem haben, privilegiert werden. Das wäre keine Energie-, sondern so etwas wie Sozialpolitik. Diese wird aber an einem anderen Ort geregelt. Niemand im Kanton Glarus wird erfrieren. Es gibt andere Töpfe, um diesen Leuten zu helfen.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt die Streichung von Artikel 9e Absatz 6 aus der Vorlage und somit Ablehnung des Antrags Steinmann. – Investitionen in den Heizungsersatz sind nicht verloren. Es handelt sich um eine Wertsteigerung eines Objekts und ist deshalb auch nachhaltig. Es ist eine sinnvolle Investition, die sich amortisieren und mit einem Kredit über die Zeit finanzieren lässt. Zentral ist zudem, dass auch Personen mit knappen Mitteln Förderbeiträge erhalten. Es ist nicht so, dass man alles selbst stemmen muss. Deshalb kann Artikel 9e Absatz 6 gemäss erster Lesung gestrichen werden. – Die Umsetzung einer Härtefallregelung wirft Fragen auf. Wie will man diese handhaben? Wie will man die Härtefälle eruieren? Darauf wurde bereits in erster Lesung hingewiesen. Heute kam mit der Obergrenze ein neues Element dazu. Auf den ersten Blick birgt diese Formulierung vergleichbare Herausforderungen. Was passiert mit jenen Härtefällen, die erst kommen, wenn die verfügbaren Mittel für das Jahr bereits ausgeschöpft sind? Eine solche Regelung müsste genau angeschaut werden. Die beantragte Formulierung überzeugt nicht zu 100 Prozent, wurde aber auch erst vor ein paar Minuten zum ersten Mal gehört. Das Festlegen von Obergrenzen widerspricht grundsätzlich auch dem Wesen des Energiefonds. Dort wird gefördert, was gefördert werden kann. Wenn man merkt, dass die Mittel zu schnell schwinden, muss allenfalls die Verordnung angepasst werden. – Landrat Christian Büttiker stellte Fragen. Es gibt für einen Hausbesitzer auch noch andere Investitionen, Renovationen, Ergänzungen, Erneuerungen, Instandhaltungen, die im Nutzungszeitraum eines Objekts zu stemmen sind. Dafür gibt es auch keine Beiträge. Es können finanzielle Gründe dazu führen, dass ein Haus verkauft werden muss, so hart dies auch sein mag. Der Heizungsersatz wird hingegen unterstützt. – Es ist richtig, dass in der regierungsrätlichen Verordnung die Härtefall-Thematik enthalten ist. Es bestand bisher nicht die Gelegenheit, diese im Gesamtschweizerregierungsrat zu besprechen. Aber wenn der Landrat in seiner Verordnung keine Härtefallregelung will, wäre es überraschend, wenn der Regierungsrat in dessen Verordnung das Gegenteil vorsieht. Da muss sich der Regierungsrat anpassen; man kann die Verantwortung nicht einfach an diesen weitergeben.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Steinmann mit 38 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Schlussabstimmung: Der Verordnungsänderung ist mit 57 zu 0 Stimmen wie beraten zugestimmt.